

02.09.2021

An: Landkreis Wesermarsch - Herrn Pauka
Von: MCON - Bettina Rosenbohm

Nds. Förderrichtlinie "Lüften an Schulen"

Überblick

Antragsfrist: Laufend bis 30. April 2022
Antragsberechtigte: Schulträger von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Träger von Tagesbildungsstätten
Zuwendungsgeber: Nds. Kultusministerium
Thema: Corona / Gesundheit / Lüftungsanlagen / Schulen
Verteiler: Bildung, Corona

Sehr geehrter Herr Pauka!

Das Nds. Kultusministerium (MK) hat eine **Vorabfassung der Richtlinie „Förderung von technischen Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen“** veröffentlicht, die am 08.09. im *Nds. Ministerialblatt* bekannt gegeben wird (siehe Anlage und www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule_neues_schuljahr/faq_schule_in_corona_zeiten/forderrichtlinie-luftung-in-schule-202653.html; siehe auch Euro-Office-Vorankündigung vom 08.07.2021).

Demnach können nun öffentliche und freie Träger der nds. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen jeweils für ihre Schulen sowie die Träger der Tagesbildungsstätten Anträge für folgende Maßnahmen einreichen:

- CO₂-Ampeln zum Einsatz in Unterrichtsräumen zwecks Anpassung des Lüftungsverhaltens an den Bedarf
- Geeignete technische Anlagen für Klassenräume der Jahrgangsstufen eins bis sechs, die das regelmäßige Lüften mit einem ausreichenden Luftaustausch sicherstellen und dabei die thermische Behaglichkeit unterstützen, bspw. einfache Zu-/Abluftanlagen oder automatisierte kontrollierte Fensterspaltlüftungen oder
- Mobile oder stationäre Luftreinigungsgeräte für den Einsatz in Klassenräumen und sonstigen Unterrichtsräumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit

Weitere Fördereckpunkte:

- **Gesamtbudget:** zunächst 20 Mio. Euro (landesweit)
- **Förderfähige Kosten:** Ausgaben für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing), Lieferung sowie Aufstellung und/oder Montage (dahingegen muss der Schulträger sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur übernehmen)
- **Voraussetzung:** Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (gemäß Anlage 1 der Richtlinie)
- **Ausschluss:** Nicht förderfähig sind Luftreinigungsgeräte mit gezielter Behandlung von Raumluft mit Ozon, Maßnahmen betreffend fest installierter Raumluftechnischer Anlagen, Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten
- **Fördersatz:** max. 80 %
- **Fördersumme:** maximaler Förderbetrag je Schulträger gemäß Anlagen 2-10 der Richtlinie (siehe o. g. Website)
- **Förderzeitraum:** 15.07.2021 bis 31.07.2022 (daher vorzeitiger Maßnahmenbeginn seit Mitte Juli möglich)
- **Antragsfrist: laufend bis spätestens 30. April 2022** (siehe Antragsformular auf o. g. Website)
- **Bewilligungsstelle und Ansprechpartner:** Jeweils zuständiges *Regionales Landesamt für Schule und Bildung – RLSB*, Website www.rlsb.de (*Servicestellen RLSB Lüneburg*, Tel.: 04131 /15-2222 und *RLSB Osnabrück* für die Region Weser-Ems, Tel.: 0541 / 77046-444)

Weitere / ergänzende Förderung über Bundesmittel

Darüber hinaus unterstützt auch der Bund Lüftungsanlagen an Schulen und Kitas im Rahmen folgender Ansätze:

- Das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)* stellt **200 Mio. Euro zur Unterstützung der Länder bei der Beschaffung von mobilen Luftfiltern für Schulen und Kitas** zur Verfügung (gemäß Kabinettsbeschluss vom 14.07.).
Gemäß *Nds. Kultusministerium (MK)* (Landtagsdrucksache 18/9816) kann Niedersachsen mit ca. 18,8 Mio. Euro rechnen. Die Verwendung der Mittel wird über Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt (Förderanteil des Bundes: 50 %), im Anschluss ist von den Ländern eine Förderrichtlinie zu erarbeiten. Eine Verknüpfung zur o.g. nds. Richtlinie „Lüften an Schulen“ soll geprüft werden, sobald die Rahmenbedingungen der Bundesförderung feststehen.
- Weiterhin können im Rahmen des **Bundesprogramms „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“** u. a. der Neueinbau von fest installierten raumluftechnischen Anlagen in Kitas und Schulen gefördert werden (siehe Euro-Office-Info vom 11.06.2021 und www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumluftechnische_Anlagen_neu/raumluftechnische_anlagen_node.html).

Für Rückfragen stehen wir bzw. die o. g. Programmstellen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
MCON

Bettina Rosenbohm

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von technischen
Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen**

RdErl. d. MK v. 30.08.2021 — 22 - 81 308 —

— VORIS 22410 —

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie. Ziel der Förderung ist es, die Schulträger bei der Beschaffung von Geräten und Anlagen zum infektionsschutzgerechten Lüften gerade in den Herbst- und Wintermonaten finanziell zu unterstützen. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da alle aufgezählten förderfähigen Gegenstände auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Verringerung der Viruslast und damit der theoretischen Ansteckungsgefahr im Klassenraum und in der Schule beitragen können. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Sondervermögensgesetz - COVID-19-SVG -) vom 12. Mai 2020 dient die Förderung der Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge in Schulen und damit dem Zweck, den Schulbesuch sicher zu stellen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden die nachfolgend genannten Maßnahmen:
- 2.1.1 CO₂-Ampeln zum Einsatz in Unterrichtsräumen zwecks Anpassung des Lüftungsverhaltens an den Bedarf,
- 2.1.2 geeignete technische Anlagen für Klassenräume der Jahrgangsstufen eins bis sechs, die das regelmäßige Lüften mit einem ausreichenden Luftaustausch sicherstellen und dabei die thermische Behaglichkeit unterstützen, zum Beispiel einfache Zu-/Abluftanlagen oder automatisierte kontrollierte Fensterspaltlüftungen.
- 2.1.3 mobile oder stationäre Luftreinigungsgeräte für den Einsatz in Klassenräumen und sonstigen Unterrichtsräumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, z. B. Fenster nur

Vorabveröffentlichung – Rechtsförmliche Prüfung steht noch aus!
Es gilt der im Nds. MBl. veröffentlichte Text.
Stand: 1.9.2021

kippar oder Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt; (d. h. keine raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr im Einsatz). Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2 (zum Zeitpunkt der Beschaffung).

2.2 Pro Raum sind neben Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 nur Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 oder 2.1.3 förderfähig.

2.3 Nicht gefördert werden

2.3.1 Luftreinigungsgeräte mit gezielter Behandlung von Raumluf mit Ozon,

2.3.2 Maßnahmen betreffend fest installierter Raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen),

2.3.3 Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die öffentlichen und freien Träger der niedersächsischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen jeweils für ihre Schulen sowie die Träger der Tagesbildungsstätten (s. Anlagen 3-10 der Förderrichtlinie).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Schulträger verpflichtet sich, sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 angeschafften Gegenstände zu übernehmen.

4.2 Die in Anlage 1 definierten technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten. Der Antragsteller hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis des Einsatzes eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand der in Anlage 1 festgelegten Kriterien zu bestätigen.

4.3 Für denselben Zweck dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für die unter Nr. 2.1 genannten Fördergegenstände wird die Förderung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Vorabveröffentlichung – Rechtsförmliche Prüfung steht noch aus!
Es gilt der im Nds. MBI. veröffentlichte Text.
Stand: 1.9.2021

- 5.3 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing), Lieferung sowie Aufstellung und/oder Montage. Die Gesamtaufwendungen für Miete/ Leasing dürfen die potenziellen Ausgaben für die Anschaffung nicht übersteigen. Darüber hinaus sind die aufgeführten Ausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Auszahlungen innerhalb des Förderzeitraums nach **Nummer 5.6** geleistet werden. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.5 Die Anlagen 3 bis 10 enthalten den auf den jeweiligen Schulträger maximal entfallenden Förderbetrag. Dieser ergibt sich aus einem im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen bemessenen Betrag pro Schülerin oder Schüler des jeweiligen Trägers. Bei der Ermittlung des Förderhöchstbetrages werden Schülerinnen und Schüler an der Schulform Berufsschulen bei Teilzeitbeschulung mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt.
- 5.6 Der Förderzeitraum beginnt am 15.07.2021 und endet mit Ablauf des 31.07.2022. Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.7 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO wird zugelassen, sofern die Maßnahmen ab dem 15.07.2021 begonnen wurden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 6.2 Der LRH ist berechtigt, nach § 91 LHO bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

7 Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde sind die RLSB für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Bei Schulen in freier Trägerschaft mit Sitz des Schulträgers außerhalb von Niedersachsen bzw. Schulträger mit Schulen in mehreren RLSB-Bezirken, ist der Antrag in dem RLSB zu stellen, in dessen Bezirk die beantragte Förderungssumme (Anlagen 3 bis 10) am höchsten ist.

Vorabveröffentlichung – Rechtsförmliche Prüfung steht noch aus!
Es gilt der im Nds. MBI. veröffentlichte Text.
Stand: 1.9.2021

- 7.3 Zuwendungsanträge sind mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 30.04.2022 schriftlich (auf dem Postweg) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das in Anlage 2 abgedruckte Antragsformular ist zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden.
- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschlüsse auf Antrag bis zur Höhe von 80 % der Fördersumme ausgezahlt werden.
- 7.5 Nach VV/VV-Gk Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis für alle Zuwendungsempfänger mit summarischer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben zugelassen. Die Anzahl und der Einsatz der Geräte nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens am 30.11.2022 schlussrechnungsfähig vorliegen.

8 Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 08. 09. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die

Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

**Technische Mindestanforderungen
zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für technische Maßnahmen
zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen**

1 CO₂-Ampeln

Die CO₂-Ampeln müssen einen Messbereich von mindestens 3 000 ppm aufweisen. Erforderlich ist zudem eine Alarmierungsfunktion (z. B. optische Anzeige oder akustisches Signal).

2 Sonstige geeignete technische Anlagen

2.1 Sonstige geeignete technische Anlagen müssen das regelmäßige Lüften mit einem ausreichenden Luftaustausch sicherstellen und dabei die thermische Behaglichkeit unterstützen. Dabei kann es sich zum Beispiel um einfache Zu-/Abluftanlagen (sog. Fensterventilatoren) oder automatisierte kontrollierte Fensterlüftungen handeln.

2.2 Da es für diese Anlagen keine normativen Vorgaben gibt, müssen diese fachgerecht geplant, eingebaut und betrieben werden.

2.3 Zum Schutz vor infektiösen Partikeln muss pro Stunde mindestens ein dreifacher Luftwechsel erfolgen.

Lüftungsmaßnahmen sollen parallel abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster oder eine Aktivierung der Lüftung vorzunehmen. Ob eine zusätzliche Fensterlüftung erforderlich ist, ist im Rahmen der Planung festzulegen.

2.4 Es ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden. Für Schulen beträgt der zulässige Schalldruckpegel 35 dB(A) an jeder Stelle des Raums.

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf>

3 Mobile oder stationäre Luftreinigungsgeräte

3.1 Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den vom Umweltbundesamt (UBA) formulierten und veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen.

Vorabveröffentlichung – Rechtsförmliche Prüfung steht noch aus!
Es gilt der im Nds. MBI. veröffentlichte Text.

Maßgeblich sind die vom UBA am 9.7.2021 definierten Kategorien von Räumen sowie, soweit nicht abweichend formuliert, die VDI-Anforderungen, die in den „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger“ vom 20.7.2021 sowie „Anforderungen an mobile Luftreiniger“ 22.7.2021 genannt werden: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/anforderungen-an-mobile-luftreiniger-an-schulen>

- 3.2 Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.
- 3.3 Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden. Für Schulen beträgt der zulässige Schalldruckpegel 35 dB(A).
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf>.

Damit der Betreiber die Möglichkeit hat, die von den eingesetzten Geräten ausgehende Geräuschbelastung beurteilen zu können und möglichst leise Geräte zu beschaffen, sind nur solche Geräte förderfähig, für die herstellereits der Schallleistungspegel (L_{WA}) in Abhängigkeit vom Luftdurchsatz angegeben ist. Der Schallleistungspegel ist jeweils für alle Betriebsarten/Leistungsstufen anzugeben. Bei stufenlos verstellbarem Luftdurchsatz hat die Angabe jeweils für die niedrigste und höchste Leistungsstufe zu erfolgen. Die angegebenen Schallleistungspegel sollen im Kaufvertrag garantiert werden.

- 3.4 Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (z. B. Produktsicherheitsgesetz). Diese Rechtsvorschriften sind auch beim Betrieb der Anlagen einzuhalten.
- 3.5 Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung und Wartung der Geräte nach Herstellervorgaben ist zu gewährleisten und mittels Dokumentation zu belegen.
- 3.6 Soweit die Geräte mit Filterfunktion arbeiten sind folgende Filterstufen einsetzbar:
- Raumlufte normal verschmutzt: Filterklasse H 13 plus Vorfilterung (ISO ePM10 50 %)
 - Bei Verzicht auf Filterklasse H 13: ePM1 > 50 % und ePM1 > 80% (ehemals F7 + F9)

Der Einsatz von H 14-Filtern wird nicht als notwendig erachtet, ist aber zulässig. Grundsätzlich sind in Luftreinigern nur Luftfilter einzusetzen, die nach DIN EN ISO 16 890 -1 oder DIN EN 1822 -1 klassifiziert und einzeln sichtbar gekennzeichnet sind. Das Filtermaterial muss hydrophob sein.

Der Umgang und der Wechsel der Filter haben gemäß den Herstellervorgaben zu

**Vorabveröffentlichung – Rechtsförmliche Prüfung steht noch aus!
Es gilt der im Nds. MBI. veröffentlichte Text.**

erfolgen. Ein Filterwechsel ist durch fachkundiges, geschultes Personal durchzuführen. Mobile Luftreinigungsgeräte mit dem Einsatz von Filtern oder Filter-Kombinationen können gefördert werden, wenn Hersteller oder Vertrieber nachprüfbare Belege über die Filterwirkung vorlegen.

- 3.7 Mobile Luftreinigungsgeräte, die eine andere Technologie einsetzen, können dann gefördert werden, wenn diese den vom Umweltbundesamt formulierten und veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen, z. B. der Empfehlung des Umweltbundesamts „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“ vom 09.07.2021.

Bei Luftreinigern, welche die durchgeleitete Luft behandeln (z.B. mit UV-C oder Plasma/Ionisation), ist der Luftdurchsatz so zu wählen, dass die zu behandelnde Luft genügend lange im Wirkungsbereich des Geräts verweilt, damit die Inaktivierung erfolgreich ist. Darüber hinaus sind bei optischen Verfahren Sicherheitsaspekte (Verhinderung des Austritts gefährdender UV-C-Strahlung) zu berücksichtigen. Die Mindestdosis-Leistung bei UV-C-Luftentkeimern bei Einmalpassage hat $\geq 70 \text{ j/m}^2$ zu betragen. Beim Betrieb von UV-C- und Plasmageräten muss sichergestellt sein, dass unerwünschte Nebenprodukte vermieden und der Resteintrag von Ozon unter $10 \text{ }\mu\text{g/m}^3$ beträgt.

Es dürfen nur Geräte mit Wirksamkeitsnachweis nach dem Stand der Technik beschafft werden.

